

An den Landrat

Glarus, 27. November 2012

Interpellation Landrat Mathias Zopfi, Engi, und Mitunterzeichner „Gemeindebeiträge an Sportschule Glarnerland“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. September 2012 reichten Mathias Zopfi, Engi, und Mitunterzeichner, die Interpellation „Gemeindebeiträge an Sportschule Glarnerland“ ein (s. Beilage).

Beantwortung

Zu Frage 1. – Laut Bildungsgesetz leistet der Kanton einen Grundbeitrag an die Sportschule (Art. 22a Abs. 3). Gemäss Memorial befindet der Landrat mit dem Budget jährlich über dessen Höhe. Die Verordnung über die Sportschule wiederholt lediglich diesen Grundsatz, stellt also nicht die Rechtsgrundlage dazu dar. Sie zeigt jedoch, dass, wie üblich, der Regierungsrat die Position im Budget einstellt, während der Landrat in letzter Instanz nur darüber entscheidet.

Zu Frage 2. – Der Regierungsrat handelte korrekt. Er ist für die Höhe der Gemeindebeiträge zuständig (Art. 22a Abs. 4 Bildungsgesetz). Die Verordnung aufgrund der landrätlichen Budgetberatung anzupassen, verstiesse gegen die im Gesetz geregelten Kompetenzen, welche dem Regierungsrat jene für „das Weitere“ zuweist. Dem entsprechenden Antrag in der Budgetdebatte vom Dezember 2011 ist insofern entsprochen worden, als die Ertragsposition „Schulgeld“ im beantragten Umfang im Budget angepasst wurde. Der erwartete Ertrag bestimmt aber den Umfang der Verpflichtung der Gemeinden nicht. Diesbezüglich kann den in der Interpellation gezogenen Schlüssen nicht zugestimmt werden. Zudem braucht es für Gemeindebeiträge der ausserkantonalen Lernenden interkantonale Vereinbarungen, welche nicht kurzfristig und jährlich festlegbar sind. – Für die Gemeinden stellen ihre Beiträge denn auch gebundene Ausgaben dar.

Zu Frage 3. – Die Gemeinden waren angehört worden. Im Dezember 2009 wurde bei den neu eingesetzten Gemeinderäten eine Vernehmlassung zu den Elternbeiträgen durchgeführt, die negativ ausfiel. So blieben die Gemeindebeiträge unverändert. Das Departement hatte danach Abklärungen zu treffen, und zudem wandten sich Eltern an die Gemeinden. Glarus Nord unterstützte in der Folge mit zusätzlichen Beiträgen, womit sich der mindestens

teilweise Meinungsumschwung der Gemeinden äusserte. Das Departement kommentierte zuhanden des Regierungsrats: „Nachdem sich die drei Gemeinden Ende 2009 noch einheitlich gegen jegliche Anpassung der Gemeindebeiträge ausgesprochen haben, steht unterdessen Glarus Nord einer Erhöhung klar positiv gegenüber, Glarus hat eine neutrale Position eingenommen (es sei Sache des Regierungsrates, diesen Wert festzulegen) und nur Glarus Süd ist weiterhin gegen eine Erhöhung.“ – Da die Haltung der drei Gemeinden bekannt war, wurde auf eine formelle Vernehmlassung verzichtet.

Zu Frage 4. – Die Zusammenarbeit ist gut. Diskussionen über die Rollen der beiden Staatsgewalten stellen keinen Mangel dar, sondern sind Zeichen beiderseitigen Bemühens sachgerechte, allen Beteiligten dienende Lösungen zu finden. – Aus heutigem Erkenntnisstand betrachtet, wäre bezüglich Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine weitere Vernehmlassung zwar besser gewesen, doch war dies aus damaliger Sicht nicht erkennbar.

Zu Frage 5. – Die Aufgabenteilung Kanton / Gemeinden richtet sich nach dem Bildungsgesetz. Die Verordnung bildete die hälftige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ab. Der neue Gemeindebeitrag liegt zwar höher, aber immer noch deutlich unter den durchschnittlichen Kosten von Lernenden der Oberstufe. Der bisherige entsprach ungefähr den Gemeindeanteilen nach altem Recht. Da die Gemeinden nun die ganzen Kosten der Oberstufe zu tragen haben, erscheint die Erhöhung angemessen. Die gesetzlichen Grundlagen geben dem Landrat hingegen die Kompetenz der Festlegung des kantonalen Grundbeitrages über das Budget. Über die Anteile der Gemeinden entscheidet gemäss der gesetzlichen Kompetenzordnung der Regierungsrat mittels Verordnung. Vollständige Aufgabenentflechtung durch Verzicht auf Gemeindebeiträge erforderte hingegen die Anpassung des Bildungsgesetzes, was zurzeit nicht angestrebt wird.

Zu Frage 6. – Der Elternbeitrag hat in vernünftigem Verhältnis zum Mehrwert gegenüber dem Besuch der üblichen Oberstufe zu stehen; deshalb wurde er gesenkt. Er dient der Deckung des Mehrwerts durch die Verpflegung und des nicht von weiteren Mitteln ausgeglichenen Mehraufwandes der Sportschule. – Die Senkung erfolgte nicht zuletzt auch mit Blick auf die Wettbewerbssituation gegenüber anderen Sportschulen in der Ostschweiz.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Interpellation